



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Antragsmodell für Angestellte

Kann nur von Vermittlern und nicht von Direktkunden verwendet werden!

Antrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Angestellte

Ich beantrage eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach den folgenden Angaben.

Vermittler: _____

Interessent

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Berufsbezeichnung: _____ Geburtsdatum: _____

Name des Arbeitgebers: _____

Gewünschte Vertragsdauer

Beginn: _____ (0:00 Uhr) Ablauf: _____ (24:00 Uhr)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Vorversicherung / Vorschäden

Besteht oder bestand sonst noch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei uns oder einem anderen Versicherer? Ja Nein

Wenn ja, Versicherungsscheinnummer: _____ Name des Versicherers: _____

Gekündigt durch: _____ Gekündigt zum: _____ Kündigungsgrund: _____

Wurden Sie oder eine versicherte Person in den letzten 5 Jahren wegen Haftpflichtschäden im Rahmen der versicherten Tätigkeit in Anspruch genommen? Nein Ja

Falls ja, bitte näher erläutern:

Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. Alternativ erstellen wir Ihnen gerne, auch mit höheren Versicherungssummen, ein individuelles Angebot.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Hans Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **leitende Angestellte** und besondere Unternehmensbeauftragte

Versichertes Risiko			
	Leitende(r) Angestellte(r)		Angestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit
	Angestellte(r) Gefahrgutbeauftragte(r)		Sonstige Sicherheitsbeauftragte
	Angestellte(r) Brandschutzbeauftragte(r)		

Versicherungssumme					
100.000 € 2-fach max. p.a.		250.000 € 2-fach max. p.a.		500.000 € 2-fach max. p.a.	
	200,00 € (netto)		350,00 € (netto)		550,00 € (netto)

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **250 EUR** vereinbart.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **Angestellte**

Versicherungssumme					
100.000 € 2-fach max. p.a.		250.000 € 2-fach max. p.a.		500.000 € 2-fach max. p.a.	
	150,00 € (netto)		262,50 € (netto)		412,50 € (netto)

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **250 EUR** vereinbart.

Beinhaltet Ihr Arbeitsvertrag Regelungen zur Haftung als Angestellter?

Nein Ja, bitte näher erläutern _____

Besteht eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Angestellter?

Nein Ja, bitte näher erläutern _____

Werden die Kosten der Versicherung von Ihrem Arbeitgeber übernommen?

Nein Ja, bitte näher erläutern _____

Sofern Sie eine der oben genannten Fragen mit „ja“ beantwortet haben, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig. Bitte senden Sie uns hierzu dieses Formular ausgefüllt zurück.

Prämienberechnung

Jahresnettoprämie Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung _____ EUR

abzgl. 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren _____ EUR

Gesamtjahresnettoprämie _____ EUR

zzgl. Versicherungsteuer (zz. 11 %)

Ich wünsche eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren.

Angebotsanforderung:

Sollten die vorgeschlagenen Deckungskombinationen nicht Ihrem Versicherungsbedarf entsprechen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Bitte geben Sie uns hierzu die gewünschten Parameter auf (z.B. Versicherungssumme, weitere versicherte Tätigkeiten etc.).

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
 Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Hans Michael Schärfl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
 Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
 St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte
 USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
 BLZ 200 400 00
 Commerzbank Hamburg
 IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
 SWIFT: COBADEHXXX

Bitte beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der nachstehenden gesetzlich vorgesehenen Belehrung und den Versicherungsbedingungen.

Belehrung über Anzeigepflicht der gefahrerheblichen Umstände (§ 16 VersVG)

Nach § 16 VersVG sind Sie verpflichtet die Ihnen bekannten Gefahrumstände nach denen wir in dieser Angebotsanforderung fragen, anzuzeigen. Diese Pflicht besteht sowohl vor Vertragsabschluss als auch nach Zustandekommen eines Versicherungsvertrages. Spätere Veränderungen der Gefahrumstände, nach denen wir in dieser Angebotsanforderung gefragt haben, sind nach §§ 23 ff. VersVG selbständig und ohne weitere Aufforderung uns anzuzeigen. Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Für den Fall der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht steht uns ein Rücktrittsrecht zu, es sei denn wir hätten den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen. Wir können dieses Rücktrittsrecht in schriftlicher Form binnen eines Monat nach dem Zeitpunkt ausüben, an dem wir Kenntnis von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht erlangen (§ 20 VersVG).

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Fragebogen oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift werden die bei mir / uns verbleibenden Allgemeinen Datenschutzhinweise (Merkblatt der Datenverarbeitung), Hinweise und Belehrungen Bestandteil der Angebotsanforderung.

Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir den Erhalt der bei mir verbleibenden Vertragsinformationen (Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Vertriebsinformationen der Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft über Anbahnung und Abschluss sowie über Inhalt und Erfüllung des Versicherungsvertrages, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Allgemeine Datenschutzhinweise / Merkblatt zur Datenverarbeitung). Diese werden mit der Unterzeichnung Bestandteil des Antrages.

Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Zudem bestätige(n) ich / wir, dass eine Beratung auf Grundlage meiner / unserer geäußerten Wünsche und Bedürfnisse erfolgt ist.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz prämienpflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Hans Michael Schärfl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX

Vorschadenauskunft

Mit meiner / unserer Unterschrift zur Erklärung über die gefahrerheblichen Umstände gebe(n) ich / wir auch mein / unser ausdrückliches Einverständnis bezüglich der Vorversicherung beim genannten Versicherer anzufragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis: Für den Antragsteller besteht eine Bindungsfrist an diesen Antrag von 2 Wochen ab dem im Antrag angegebenen Unterschriftsdatum.

Vereinbarung der elektronischen Kommunikation per E-Mail

Damit wir Ihnen das Angebot, die Vertragsunterlagen, die Police, die Rechnungen und die weitere Korrespondenz zum Vertrag per E-Mail senden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Zustimmung. Unabhängig von Ihrer Zustimmung haben Sie gemäß § 5 a Abs. 5 VersVG das Recht, die unentgeltliche Übermittlung aller Erklärungen und Unterlagen auch in Papierform zu verlangen. Die Vereinbarung der elektronischen Korrespondenz kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden.

Mit meiner / unserer Unterschrift stimme(n) ich / wir ausdrücklich der Vereinbarung einer elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften (Mandat für wiederkehrende Zahlungen)

Ich / wir ermächtige(n) die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000277642, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unseren Zahlungsdienstleister an, die von ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

AT

Name und Ort des Geldinstitutes

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

**Bitte senden Sie diesen Antrag per Post: Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg,
per E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.at oder per Fax: +49 (40) 226 337 - 888 an uns zurück.**

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Hans Michael Schärfl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHXXX

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Deutschland

Produkt: Vermögensschaden-Haftpflicht für Angestellte

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie vor allem gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus reinen Vermögensschäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihrer Tätigkeit als Angestellte/er. Dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Unrichtige Auskunft oder fehlerhafte Beratung
 - ✓ Unrichtige Auslegung von Vorschriften
 - ✓ Verjährenlassen von Forderungen
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z.B. Ihre Erben.

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zu den nichtversicherten Risiken gehören z.B.:
 - ✗ Haftungsrisiken Ihres Privatlebens
 - ✗ Personen- oder Sachschäden und sich daraus ergebende Vermögensfolgeschäden (mittelbare Vermögensschäden), sofern dies nicht besonders vereinbart ist
 - ✗ Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung
 - ✗ Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir eine erheblich höhere Versicherungsprämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung
 - ! von Ihnen selbst, sowie von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben
 - ! aus einem bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeiten
 - ! wegen Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter
- Die vollständigen Ausschlussstatbestände finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.
- ! Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- ! Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen



Wo bin ich versichert?



Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt Sie in Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Die erste oder die einmalige Prämie müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Versicherungsprämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag Kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – ergeben.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Angestellte

RB Ang A 2019-03

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

Art. 3 Ausschlüsse

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die berufliche Tätigkeit als Angestellter.
Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-A-Allgemein findet insoweit keine Anwendung.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

Art. 3 Ausschlüsse

In Erweiterung von Art. 5 AVB-A-Allgemein sind vom Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeiten (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.) ausgeschlossen.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragte und sonstige Sicherheitsbeauftragte

RB ang Sicherheitsbeauf A 2019-03

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

1. Versichert ist die berufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis als bestellte Fachkraft, Koordinator oder Beauftragter nach normierten Leitbildern, z.B. für Arbeitssicherheit, Brandschutz, Emissionsschutz, als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator oder als Störfallbeauftragter.
2. Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-A-Allgemein findet insoweit keine Anwendung. Eine Tätigkeit als Organ bleibt in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen.
3. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Gefahrgutbeauftragte

RB ang Gefahrgutbeauf A 2019-03

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

Art. 3 Ausschlüsse

Art. 4 Subsidiarität

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

1. Versichert ist die berufliche Tätigkeit als bestellter Gefahrgutbeauftragter im Angestelltenverhältnis.
2. Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-A-Allgemein findet insoweit keine Anwendung. Eine Tätigkeit als Organ bleibt in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

Art. 3 Ausschlüsse

In Erweiterung von Art. 5 AVB-A-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

Art. 4 Subsidiarität

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag einer Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit ausübt, versichert - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Art. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).
3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Bei einer schriftlich begründeten Deckungsablehnung des Versicherers der Grunddeckung wird die Bearbeitung des Schadens auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) übernommen. Soweit ALLCURA den Schaden aus diesem Vertrag bedingungsgemäß übernimmt, gehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Versicherer der Grunddeckung im Sinne von Art. 1 gemäß Art. 8, Pkt. 3 AVB-A-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

AVB-A-Allgemein 2018-09

Inhalt

A. Der Versicherungsschutz Art. 1 - 5

- Art. 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, mitversicherte Personen
- Art. 2 Zeitliche Begrenzung der Haftung, Vorwärts- und Rückwärtsversicherung
- Art. 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall, Jahreshöchstleistung, Selbstbehalt, Kosten, Sicherheitsleistung, Leistungsbegrenzung
- Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 5 Ausschlüsse / Klarstellungen

B. Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers, Zahlung des Versicherers Art. 6 - 7

- Art. 6 Anzeigepflichten, Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Schadenfalles, Schadenminderungspflicht
- Art. 7 Zahlung des Versicherers

C. Das Versicherungsverhältnis Art. 8 - 14

- Art. 8 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche
- Art. 9 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- Art. 10 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- Art. 11 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- Art. 12 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer
- Art. 13 Kumulsperr
- Art. 14 Beschwerden

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

A. Der Versicherungsschutz Art. 1 - 5

Art.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, mitversicherte Personen

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

1.1 Versicherter Vermögensschaden

1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

1.1.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Entgelt für seine Tätigkeit, welcher der den Schadenersatzanspruch begründende Verstoß entsprungen ist (Pkt. 1.1.1) sind nicht Gegenstand der Versicherung.

1.2 Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3 Mitversicherte Sachschäden

1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren entstehen. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.4 Bürohaftpflicht

Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.

1.5 Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1.5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;



1.5.2 Sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen;

1.5.3 Freier Mitarbeiter, Substitute und Urlaubsvertreter, die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Klarstellung: Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos jedenfalls auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten nach §1313a ABGB (Erfüllungsgehilfenhaftung). Die persönliche Schadenersatzpflicht des Subunternehmers ist jedoch nicht mitversichert; dieser ist kein Mitversicherter.

1.5.4 Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

1.5.5 Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang für die Erfüllung der Obliegenheiten (Art. 6) verantwortlich. Ein Ausschlussgrund nach Art. 5 wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt auch wenn er nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

Art. 2 Zeitliche Begrenzung der Haftung, Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

1. Zeitliche Begrenzung der Haftung

Der Versicherer haftet nur dann, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Wird ein Verstoß durch Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Ein Serienschaden (Art. 3, Pkt. 4.4.) gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste, zum Serienschaden gehörende Verstoß gesetzt wurde wobei der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Deckungsumfang des Versicherungsvertrages maßgebend ist.

2. Vorwärtsversicherung, Nachdeckung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Art. 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sieben Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachdeckung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Pkt. 3, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

3. Rückwärtsversicherung, Vordeckung

3.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der

Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

3.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Art. 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall, Jahreshöchstleistung, Selbstbehalt, Kosten. Sicherheitsleistung, Leistungsbegrenzung

1. Vorläufige Deckung

Sofern eine vorläufige Deckung beantragt wurde, wird dies gesondert dokumentiert.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Beginn mit Einlösung der Versicherungspolizze

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung der Versicherungspolizze, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Art. 9, Pkt. 2.1 zahlt.

2.2 Beginn bei späterer Prämienforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

4. Versicherungsfall, Höchstbetrag der Versicherungsleistung (Serienschaden)

4.1 Definition

Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher dem versicherten Risiko



entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art. 1, Pkt. 1.1.1) erwachsen oder erwachsen könnten.

4.2 Höchstbetrag der Versicherungsleistung (Serienschaden)

Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Pkt. 7) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

4.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

4.4 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße durch Personen begangen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz einzustehen hat;

4.5 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem, technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5. Jahreshöchstleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.

6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Selbstbehalt an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung dafür dem Versicherer einsendet.

7. Kosten

Die Versicherung umfasst auch die außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches, soweit der Versicherer der Kostenübernahme zugestimmt hat, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:

7.1 Die Auswahl und Mandatierung eines Rechtsanwaltes ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann aus berechtigten Gründen der Mandatierung des Rechtsanwaltes widersprechen.

7.2 Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wäre. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schaden-

ersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch streitwertabhängige Gebühren und Kosten (z.B. Sachverständigengebühren) abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.

7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.

7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter / Mitinhaber / Sozius, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Kosten nicht erstattet. Es werden nur die Barauslagen ersetzt.

7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7.7 Die Versicherung umfasst ferner die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, der einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der EU, des EWR oder der Schweiz, sowie der Inanspruchnahme vor Gerichten der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz.



2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

Art. 5 Ausschlüsse / Klarstellungen

1. Klarstellungen:

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst nicht
- 1.1.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 1.1.2 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für die mangelhaft erbrachte Leistung);
- 1.1.3 Ansprüche auf Schadenersatz soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

2. Ausschlüsse

- 2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
- 2.1.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;
- 2.1.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- 2.2 Embargo-Klausel
- Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur Versicherungsschutz, solange und soweit dem keine auf eine der Vertragsparteien anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich entgegenstehen.
- Ferner besteht kein Versicherungsschutz, soweit die Gewährung des Deckungsschutzes, eine Schadenzahlung oder sonstige Erbringung einer Leistung gegen die Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika verstoßen und soweit dem nicht europäische, deutsche oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
3. Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- 3.1 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient, entstehen;

- 3.2 des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Eingetragene Partnerschaft-Gesetz oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist;
- 3.3 aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrat, Beiratsmitglied privater Unternehmen, Vereine oder Verbände und als Angestellter;
- 3.4 von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile oder von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, einem Gesellschafter / Mitinhaber / Sozios oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört;
- 3.5 von Geschäftsteilhabern des Versicherungsnehmers;
- 3.6 die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages ergeben;
- 3.7 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften, sofern dies nicht ausdrücklich Teil der versicherten Tätigkeit ist.

B. Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers, Zahlung des Versicherers Art. 6 - 7

Art. 6 Anzeigepflichten, Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Schadenfalles, Schadenminderungspflicht

1. Anzeigepflichten und Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles

1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht:

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen sind verpflichtet, dem Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrages alle für die Übernahme des Risikos erheblichen Gefahrenumstände anzuzeigen. Als erheblich gelten jedenfalls jene Gefahrenumstände nach denen der Versicherer im Antrag oder in Fragebögen ausdrücklich und genau umschrieben fragt.

Werden Fragen des Versicherers im Antrag oder in Fragebögen von den Anzeigepflichtigen schuldhaft gar nicht, unvollständig oder unrichtig beantwortet, ist der Versicherer berechtigt, binnen eines Monats ab Kenntnis vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ebenso kann der Versicherer zurücktreten, wenn die Anzeigepflichtigen erhebliche Gefahrenumstände arglistig verschweigen, nach denen der Versicherer im Antrag oder den Fragebögen nicht ausdrücklich gefragt hat.

Wird dem Versicherer nach Vertragsabschluss die Verletzung einer Anzeigepflicht bekannt, kann er ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode einen für das höhere Risiko angemessenen Prämienzu-



schlag verlangen. Wird das höhere Risiko nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht zu kündigen.

Berechtigt eine Verletzung der Anzeigepflichten den Versicherer zum Rücktritt, so ist der Versicherer im Versicherungsfall von der Leistungspflicht befreit, wenn die nicht angezeigten Gefahrenumstände einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie einen Einfluss auf den Umfang der Leistung hatten. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag jederzeit wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anfechten.

Maßgeblich sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 VersVG.

1.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalls

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art. 9, Pkt. 5, 3. Absatz auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung des Schadens zu sorgen.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

2.1 Schadenanzeige

- 2.1.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung vom Versicherungsnehmer in geschriebener Form anzuzeigen.

Klarstellung: Geschriebene Form bedeutet schriftlich jedoch (auch) ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

- 2.1.2 Wird ein Strafverfahren oder Disziplinarverfahren eingeleitet oder eine Strafverfügung oder ein Zahlungsbefehl erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Zahlungsbefehle oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, in offener Frist die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittel (Widerspruch) zu ergreifen und den

Versicherer davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.1.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 2.1.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ihm gerichtlich der Streit verkündet, eine einstweilige Verfügung, ein Beweissicherungsverfahren oder ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 2.1.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

2.2 Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

- 2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.
- 2.2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 2.2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.
- 2.2.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 2.2.5 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten der Pkte. 1 bis 2 ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle der Verletzung der Schadenminderungspflicht



nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 7 Zahlung des Versicherers

1. Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (Art. 3 Pkt. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

C. Das Versicherungsverhältnis Art. 8 - 14

Art. 8 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Zurechnung

In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für versicherte Personen erstreckt sich auf ihre Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern nicht die Vertragsparteien durch Individualabrede etwas anderes vereinbart haben.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungs-

nehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Rückgriff gegen mitversicherte Personen

Rückgriff gegen mitversicherte Personen wird nur genommen, wenn die mitversicherte Person den Schaden vorsätzlich (vgl. Art. 5, Pkt. 2.1.1) herbeigeführt hat.

Wahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Pkt. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Hat der Versicherungsnehmer auf einen Rückgriffsanspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet als die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

Art. 9 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

Wird gesondert dokumentiert, sofern beantragt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben, ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder im Falle des späteren Beginns des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem im Versicherungsschein genannten Termin und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der in Pkt. 2.2 genannten Frist noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die in Pkt. 2.2 genannte Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.



3. Zahlung der Folgeprämien

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Art. 3, Pkt. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger Kosten und öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in geschriebener Form eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Pkt. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die nach Pkt. 3.2 genannte Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

3.5 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat Ist die Einbeziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in geschriebener Form abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in geschriebener Form aufgefordert worden ist.

5. Prämienregulierung

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß Art. 6, Pkt. 1.1 wird die Prä-

mie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (Art. 10, Pkt. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkte des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen.

Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen das versicherten Risikos eingetreten sind. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht.

Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie; demnach finden die Bestimmungen hinsichtlich nicht rechtzeitiger Prämienzahlung Anwendung (Art. 9, Pkte. 2.2, 2.3. und Art. 9, Pkte. 3.2. bis 3.4).

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (Art. 6).

Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Ent-



gelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Art. 4 UStG 1994 in der jeweils geltenden Fassung); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

6. Prämienrückerstattung

6.1 Zeitanteilige Prämie

6.1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6.1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (Art. 10, Pkt. 2) endet.

6.1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt (Art. 6 Pkt. 1.1) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

6.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Pkt. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Art. 10 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

Wird gesondert dokumentiert, sofern beantragt.

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages in Schriftform erklärt wird.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

3. Insolvenz des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Eine Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Art. 11 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in geschriebener Form zugeht.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

2.1.2 Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, ist das Gericht nach Pkt. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.



3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht.

Art. 12 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen der Vertragsparteien der geschriebenen Form und sind an die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, Telefax (040) 226 337 - 888 oder kontakt@allcura-versicherung.de zu richten.

Art. 13 Kumulsperr

Kumulsperr für den Versicherungsnehmer

Besteht im Versicherungsfall sowohl über einen anderen Versicherungsvertrag bei der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft als auch über diesen Vertrag Versicherungsschutz, so steht für diesen Versicherungsfall nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Eine Addition der Versicherungssummen findet nicht statt. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Anschlussversicherung zu dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Art. 14 Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn, gerichtet werden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leis-

tungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs.1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 16 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§17 VersVG

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.



(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 VersVG

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 VersVG

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 VersVG

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 VersVG

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 62 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 158 VersVG

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.



Allgemeine Datenschutzhinweise für ALLCURA-Kunden (Merkblatt Datenverarbeitung)

Daten A 2021-11

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte geben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 226 337 - 80
Fax: (040) 226 337 - 888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse (Zusatz "Datenschutzbeauftragter"), E-Mail: datenschutz@allcura-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten auf gesetzlicher Grundlage und - soweit erforderlich - auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob Versicherungsschutz besteht, ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Eine Angebotserstellung, der Abschluss bzw. die Erfüllung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage

von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i.V.m. § 25 DSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einzelfällen auf Basis einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Einwilligungserklärungen, die vor dem 25. Mai 2018 uns gegenüber abgegeben wurden, können auch widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. um unsere berechtigten Interessen zu wahren. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des



Vertrages benötigten Antrags- Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister: Um unseren Versicherten in jedem Fall die bestmögliche Schadenbearbeitung bieten zu können, ist es denkbar, dass wir im Einzelfall ausgewiesene externe Experten (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige) zur Unterstützung der Versicherten einschalten.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden (z.B. Erlaubnisbehörden von Pflichtversicherungen wie Rechtsanwaltskammern, Gewerbeämter, Industrie- und Handelskammern sowie Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

Datenaustausch mit Ihren früheren Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftseien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, insbesondere unternehmens-, steuerrechtliche oder versicherungsrechtliche Aufbewahrungspflichten z.B. § 212 UGB oder § 12 VersVG. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel sieben bis zehn Jahre,
- Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer oder unser Unternehmen selbst geltend gemacht werden,
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Nach den §§ 1486 ff des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) können Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. In dieser Zeit können Ansprüche gegen die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft geltend gemacht werden. Solange es je nach möglichem Anspruch und zur Ausübung unserer Rechtsansprüche notwendig ist, können wir Ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aufbewahren.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei unserem Datenschutzbeauftragten oder einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 13 DSGVO):

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Herr Thomas Fuchs
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

oder

Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien.

Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch Datenverarbeitung" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen an:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

Allgemeine Vertriebsinformationen der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft über Anbahnung und Abschluss sowie über Inhalt und Erfüllung des Versicherungsvertrages

VIB A 2023-05

1. Angaben zum Versicherungsunternehmen

Name und Postanschrift:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
D-20423 Hamburg

Rechtsform und Sitz:

Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg

Telefon allgemein: +49 40 226 337 80

Fax: +49 40 226 337 888

E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Website: www.allcura-versicherung.de

Handelsregisternummer beim Handelsregister Hamburg: HRB 106807

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE815288179

Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Haftpflichtversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

2. Vertragsgrundlagen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen Risikobeschreibungen und die Polizza maßgebend. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen und Besonderen Risikobeschreibungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

3. Gesamtprämie

Die Gesamtprämie - Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer - kann der Polizze entnommen werden.

4. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können der Polizze entnommen werden.

5. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird die Prämie rechtzeitig von diesem benannten Konto abgebucht werden.

6. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang der Polizze beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Polizze angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

7. Laufzeit des Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizze und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

8. Rücktrittsrecht

1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze), jedoch nicht, bevor Sie die Polizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie in Nummer 1 dieses Informationsblattes (Angaben zum Versicherungsunternehmen). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie die Polizze einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

9. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10. Anwendbares Recht, Sprache und Gerichtsstand

Für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung gilt österreichisches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

11. Vertragsspeicherung

Ihre Vertragsdaten werden von uns elektronisch gespeichert, jedoch nicht in einer Weise, die Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

12. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- ❖ den Vermittler
- ❖ den Vorstand der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Im Fall einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, E-Mail: datenschutz@allcura-versicherung.de, wenden.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft